

MKGE 7 Nr. 29

Mkg, 1961-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_7_Nr_29

FR: ATMC 7 n° 29

IT: STMC 7 n. 29

Volltext

47 Nr. 29 Sommer 1956 einen Dienst und blieb unauffindbar. Am 3. Oktober 1956 wurde er vom Divisionsgericht in Abwesenheit zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Im Jahre 1960 verbüßte er diese Strafe, ohne die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt zu haben. Da sich herausstellte, dass R. sich 1955 ohne Urlaub ins Ausland begeben und während seiner Abwesenheit in den Jahren 1957-1960 weitere Dienste versäumt hatte, verurteilte ihn das Divisionsgericht am 6. April 1961 deswegen zu einer weiteren Gefängnisstrafe. Der Beschwerdeführer macht geltend, das Divisionsgericht habe Art. 49 Ziff. 2 Abs. 1 MStG nicht berücksichtigt. Die Verletzung der Kontrollverordnung, die er vor der früheren Verurteilung vom 3. Oktober 1956 begangen habe, hatte nur im Sinne der genannten Gesetzeshestimmung geahndet werden dürfen, wobei anzunehmen sei, dass die frühere Strafe nicht strenger ausgefallen wäre, auch wenn am 3. Oktober 1956 die Ausreise ins Ausland bekannt gewesen wäre. Es sei deshalb unzulässig, diesen Tatbestand in jetzigem Urteil bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Art. 49 MStG (gleichlautend Art. 68 StGB) regelt bloss einerseits den Fall, wo jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt hat (Ziff. 1 Abs. 1), andererseits den Fall, wo der Richter eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Tat beurteilt, die der Täter begangen hat., bevor er wegen einer andern Tat zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist (Ziff. 2 Abs. 1). Eine Regel für den Fall, wo mit der vor einem früheren Urteil verübten Tat eine später begangene zusammentrifft, enthält das Gesetz nicht (BGE 75 IV 162 f 163). Sind Taten zu beurteilen, die teils vor und teils nach der früheren Verurteilung begangen wurden, liegen theoretisch zwei verschiedene Realkonkurrenzen vor; diejenige zwischen den im früheren Urteil abgeurteilten und den darin nicht berücksichtigten, aber vorher begangenen Taten, und diejenige zwischen den vor und den nach dem früheren Urteil begangenen Delikten. Beim Vorliegen einfacher Real- und Idealkonkurrenz (Ziff. 1 Abs. 1) sind für die mehreren verwirkten Freiheitsstrafen nicht mehrere Einzelstrafen, sondern nach dem Asperationsprinzip eine Gesamtstrafe auszusprechen. Beim Vorliegen retrospektiver Realkonkurrenz (Ziff. 2 Abs. 1) ist nicht unter Aufhebung des früheren Urteils eine neue Gesamtstrafe, sondern ist zur Grundstrafe lediglich auf eine Zusatzstrafe zu erkennen (MI(GE 4 Nr. 169; 5 Nr. 42, Nr. 104, Nr. 115; 6 Nr. 42 E. 4, Nr. 99, Nr. 116 E. 1; BGE 68 IV 11; 69 IV 58; 75 IV 101, 161; 76 IV 74; 80 IV 224 ff.) Bei gleichzeitigem Vorliegen einfacher und retrospektiver Konkurrenz, wie hier, ist für die vor der früheren Verurteilung begangenen Handlungen eine Zusatzstrafe zu bestimmen und mit der Strafe für die nach

Nr. 29, 30 48 der früheren Verurteilung begangenen und gleichzeitig zu beurteilenden Delikte zu einer Gesamtstrafe zu verschmelzen (MI(GE 6 Nr. 116 E. 2; BGE 69 IV 60). Da, wie erwähnt, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt, kann inessen nicht verlangt werden, dass der Richter mit eingehender Begründung zahlenmassig genau ausscheide, wieviel er als Grundstrafe für die schwerste Tat in Rechnung stellt und wieviel

für die übrigen Taten (BGE 75 IV 162). Das Divisionsgericht hat bei der Begriinlung cler Strafzumessung aus- geführt, es falle strafscharfend das Zusanlmentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ins Gewicht und auf Art. 49 MStG hingewiesen. Nichts lasst darauf schliessen, dass die Sühne, auf die es erkannt hat, schwerer ist, als 'venn das vor der früheren V erurteilung hegangene Delikt schon früher geahnclet worden ware. Es kann dem Divisionsgericht claher keine Ver- letzung des Gesetzes vorgeworf en werclen. (26. Oktober 1961, R. e. D. G. 6) 30. Art. 29 Ahs. 3 MStG. Der Vollzug der Gefangnisstrafe in den For- nten der Haftstrafe schliesst den Strafmilderungsgrund des Handelns aus achtungswertem Beweggrund (Art. 45 MStG) ~ der darin liegt~ dass der Dienst aus religiöser überzeugung verweigert wurde~ nicht aus (Erw. 1). - Die Straftilderu:ng darf abgelehnt werden, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles nicht gerechtfertigt erscheint, statt auf Gefangnis (vollziehbar in den Formen de r Haftstrafe) auf Haft zu erkennen (Erw. 2). Art. 29~ al. 3 CPM. L'exécution de la peine d'emprisonnement sous la forme des arrêts répressifs n'exclut pas la circonstance atté- nuante du mohile honorable (art. 45 CPM) pour avoir refusé le service du fai t de convictions religieuses (cons. 1). - I..'atténuation de la peine peut être refusée, s~il n'apparaît pas justifié, d'apres les circonstances du cas, de prononcer, en lieu d'une peine d'emprison- nement (à suhir sous la forntne des arrêts répressifs) une peine d'ar- rêts (cons. 2) . Art. 29 al. 3 CPM. L'esecuzione di una pena di detenzione sotto forma di arresti repressivi non esclude la circostanza attenuante del ntotivo onorevole (art. 45 CPM), che consiste nell'aver rifiutato il servizio per motivi religiosi (cons. 1). - L'attenuazione della pena puo essere rifiutata, quando le circostanze del caso non giustificano una pena d'arresto invece di una pena di detenzione (da eseguire sotto forma di arresti repressivi) (cons. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.